

B & P Steuer-Tipp 12 2012

12/2012

Aufwendungen für einen Telearbeitsplatz voll abziehbar

Ausgangslage

Bei der Wahl des Arbeitsplatzes wird heute Flexibilität groß geschrieben. Viele Arbeiten lassen sich heute sowohl vom Büro als auch von zu Hause aus erledigen. Ein in der eigenen Wohnung eingerichteter Telearbeitsplatz bringt Vorteile für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann seinen Raumbedarf optimieren und der Arbeitnehmer den oft zeitaufwendigen Weg ins Büro einsparen. Ziel einer solchen Gestaltung muss aber auch sein, dass der Arbeitnehmer seine damit verbundenen Kosten steuerlich geltend machen kann.

Rechtslage

Kosten für die in der eigenen Wohnung befindlichen Räume sind aber grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar. Entstehen jedoch Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können diese bis € 1.250,00 abgezogen werden, wenn ansonsten kein beruflicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht. So kann ein Lehrer die Kosten eines Arbeitszimmers bis zu € 1.250,00 steuer-

lich geltend machen, wenn er in der Schule keinen Arbeitsplatz zur Vorbereitung auf den Unterricht oder für die Korrekturen von Klassenarbeiten hat. Stellt das Arbeitszimmer den alleinigen Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit dar, sind alle dafür entstehenden Kosten abziehbar.

Dieses Thema und die Abgrenzung zwischen den zwei Varianten führt oft zu Streit zwischen dem Fiskus und dem Steuerpflichtigen.

Gestaltung

Wie die Kosten eines Telearbeitsplatzes optimal steuerlich geltend gemacht werden können, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz:

Im vorliegenden Fall war aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ein Angestellter wöchentlich 3 Tage beim Arbeitgeber und 2 Tage von zu Hause aus tätig. Dafür hielt der Arbeitnehmer einen Raum bereit, für den der Arbeitgeber die Telefonkosten und die EDV-Einrichtung übernahm.



In der Entscheidung des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz wurde festgelegt, dass dieser beruflich genutzte Raum nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers gleichzustellen ist, da der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet war, einen Telearbeitsplatz in einem separaten Raum bei sich einzurichten. Die entstandenen Kosten sind in voller Höhe abziehbar.

Die Finanzrichter argumentierten, dass der Telearbeitsplatz nicht dem häuslichen Arbeitszimmer gleichzustellen ist, da der Arbeitgeber die eingesparten Büroräume in der Zeit der Abwesenheit des Mitarbeiters anderweitig nutzen konnte. Der heimische Arbeitsplatz war deshalb für die zwei Tage der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, und die Bedingung für die volle Absetzbarkeit gegeben. Die Begrenzung des Abzugs der Kosten auf € 1.250,00 gilt damit nicht.

Tipp

Wer mit seinem Arbeitgeber vereinbart an bestimmten Tagen von zu Hause aus zu arbeiten, sollte die Kosten, die nicht vom Arbeitgeber übernommen werden, in voller Höhe in der Steuererklärung geltend machen. Folgt das Finanzamt dem nicht und lehnt die Absetzbarkeit der Kosten ab, sollte hiergegen Einspruch unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren eingelegt werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

